

**Wie die Staatsanwaltschaften Bremen  
Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten**

(Informationen nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung  
bzw. nach § 55 des Bundesdatenschutzgesetzes)

Die Staatsanwaltschaften Bremen (Staatsanwaltschaft Bremen und Generalstaatsanwaltschaft Bremen) verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten in gesetzlich geregelten Verfahren. Personenbezogene Daten sind beispielsweise Angaben zu Ihrer Person, aber auch zu Sachverhalten, die mit Ihrer Person in Verbindung stehen. Bei der Erhebung, Speicherung, Übermittlung und sonstigen Verarbeitungen genügen wir höchsten Anforderungen an die Sicherheit Ihrer Daten. Mit den folgenden Hinweisen möchten wir Sie darüber informieren,

- an wen Sie sich zur Geltendmachung Ihrer Rechte oder bei Fragen zum Datenschutz wenden können,
- auf welcher Grundlage wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten,
- wie wir mit Ihren personenbezogenen Daten umgehen und
- welche Rechte Sie nach dem Datenschutzrecht gegenüber den Staatsanwaltschaften haben.

**1. Wer ist für die Datenverarbeitung bei den Staatsanwaltschaften Bremen verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?**

**a) Verantwortliche Stelle**

Ihre personenbezogenen Daten werden durch die  
Staatsanwaltschaft Bremen, Ostertorstraße 10, 28195 Bremen, bzw.  
Generalstaatsanwaltschaft Bremen, Richtweg 16-22, 28195 Bremen, verarbeitet.

**b) Ihr Ansprechpartner bei Fragen zum Datenschutzrecht: Die oder der behördliche  
Datenschutzbeauftragte**

Es gibt bei den Staatsanwaltschaften Bremen jeweils eine für den Datenschutz zuständige Person, an die Sie sich bei datenschutzrechtlichen Fragen wenden können:

aa) Für die Staatsanwaltschaft Bremen:

Datenschutzbeauftragter der Staatsanwaltschaft Bremen  
Ostertorstraße 10  
28195 Bremen  
E-Mail: [datenschutz@staatsanwalt.bremen.de](mailto:datenschutz@staatsanwalt.bremen.de)

bb) Für die Generalstaatsanwaltschaft Bremen:

Datenschutzbeauftragter der Generalstaatsanwaltschaft Bremen

Richtweg 16-22

28195 Bremen

E-Mail: office@gensta.bremen.de

## **2. Zu welchen Zwecken verarbeiten wir Ihre Daten und aufgrund welcher Rechtsgrundlage?**

Die Staatsanwaltschaften Bremen verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten in folgenden Tätigkeitsbereichen:

### **a) Justizverwaltung**

Zum Bereich der Justizverwaltung gehören insbesondere die nachfolgend genannten Aufgabenbereiche:

Haushalt, Ausstattung und Räumlichkeiten; Hausrecht und Gebäudesicherheit, Dienstaufsicht, Personal, Fortbildung, Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz, Gesetzgebungsangelegenheiten, Amtshaftung und Schadensersatzangelegenheiten.

Im Bereich der Justizverwaltung findet die Datenschutz-Grundverordnung Anwendung.

### **b) Straf- und Bußgeldverfahren**

Als Organ der Rechtspflege verarbeiten die Staatsanwaltschaften Bremen zur Wahrnehmung der ihnen zugewiesenen staatsanwaltschaftlichen Aufgaben personenbezogene Daten im Rahmen gesetzlich geregelter Verfahren. Rechtsgrundlagen sind im Bereich der Straf- und Bußgeldverfahren in erster Linie die fachspezifischen Regelungen der jeweiligen Verfahrensordnungen. Ergänzend kommt der 3. Teil des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zur Anwendung.

Die Datenschutz-Grundverordnung findet gemäß ihrem Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung.

### **3. Ihre Rechte als betroffene Person gegenüber den Staatsanwaltschaften**

Im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben sind wir verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Den Betroffenen stehen daher nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) folgende Rechte zur Verfügung:

#### **a) Datenverarbeitung im Bereich der Justizverwaltung (oben Nr. 2 a)**

##### **aa) Recht auf Auskunft (Artikel 15 DS-GVO)**

Gemäß Artikel 15 Absatz 1 DS-GVO haben Sie das Recht auf Auskunft darüber, ob wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten; ist dies der Fall, haben Sie Anspruch auf weitere Informationen. Das Auskunftsrecht wird durch das Recht Dritter am Schutz ihrer personenbezogenen Daten beschränkt (Artikel 15 Absatz 4 DS-GVO).

##### **bb) Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 16, 17 und 18 DS-GVO)**

Sie haben nach Artikel 16 DS-GVO das Recht, unverzüglich die Berichtigung unrichtiger Daten und die Vervollständigung unvollständiger Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen.

Ein Recht auf Löschung personenbezogener Daten steht Ihnen nach Maßgabe des Artikels 17 DS-GVO zu, insbesondere dann, wenn die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht oder nicht mehr zulässig ist. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Aufbewahrungsfristen für die betreffenden Verfahrensakte abgelaufen sind, wobei wir dann die Akten von Amts wegen unaufgefordert vernichten bzw. elektronisch gespeicherte Daten löschen.

Unter den Voraussetzungen von Artikel 18 DS-GVO besteht ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

##### **cc) Recht auf Widerspruch (Artikel 21 DS-GVO)**

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Allerdings kann dem nicht nachgekommen werden, wenn die Staatsanwaltschaften Bremen zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen können, die die Interes-

sen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder wenn die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient. Ein zwingender Grund zur fortgesetzten Datenverarbeitung wird vorliegen, wenn gesetzliche Aufbewahrungsfristen oder sonstige gesetzliche Regelungen dies erfordern.

#### **b) Datenverarbeitung im Bereich von Straf- und Bußgeldverfahren (oben Nr. 2 b)**

Erfolgt die Datenverarbeitung durch die Staatsanwaltschaft zur Durchführung von Straf- oder Bußgeldverfahren, richtet sich das Recht auf Auskunft nach den §§ 491, 495 Strafprozessordnung (StPO) in Verbindung mit § 57 BDSG, das Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung nach § 58 BDSG (vorbehaltlich vorrangiger spezialgesetzlicher Regelungen, insbesondere solcher in der StPO). Eine nach § 51 BDSG erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

#### **4. Ihr Recht auf Beschwerde bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz (Artikel 77 DS-GVO, § 60 BDSG)**

Sie haben die Möglichkeit, sich mit Beschwerden gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten bei den Staatsanwaltschaften Bremen an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit zu wenden. Sie ist wie folgt erreichbar:

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Arndtstraße 1  
27570 Bremerhaven  
E-Mail: [office@datenschutz.bremen.de](mailto:office@datenschutz.bremen.de)